

Datenschutz: Lasst den Worten Taten folgen

Knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten der umfassenden Revision des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) muss vermutet werden, dass die gut gemeinten Grundsätze dieser Gesetzesrevision noch nicht überall in den betriebsinternen Abläufen umgesetzt worden sind. Fakt ist: Der Datenschutz betrifft auch Klein- und Kleinstunternehmen.

VON THOMAS MÜLLER

Der Schutz der personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen (...).» So leiten viele Firmen ihre Statements zum Datenschutz auf ihrer Homepage ein. Von 293 601 per Ende 2008 im Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaften und GmbHs haben 462 Unternehmen beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDOeB) einen betrieblichen Datenschutzverantwortlichen angemeldet. Gleichzeitig sind beim EDOeB nur 560 Datensammlungen angemeldet. Somit haben nur rund 750 Firmen (wegen der Mehr-

fachnennung bei den Datensammlungen) die organisatorischen Pflichten des Datenschutzgesetzes DSG umgesetzt.

Datenschutz: für die Schweizerinnen und Schweizer ein wichtiges Thema

Laut einer repräsentativen Umfrage, die Anfang 2009 durch das Marktforschungsinstitut DemoScope durchgeführt wurde, ist es neun von zehn befragten Personen wichtig oder sehr wichtig, dass Unternehmen und Verwaltungen die persönlichen Daten schützen. Misstrauen wird jedoch der Dienstleistungsbranche entge-

gebracht: 44% bei den Kreditkartenfirmen, 22% bei Krankenkassen oder gar 54% bei Telecom-Anbietern. Und das sind genau jene Branchen, die auf den Homepages die Wichtigkeit des Datenschutzes hervorheben.

Neuerungen durch die Revision des Datenschutzgesetzes

Die Teilrevision des Datenschutzgesetzes verfolgte zwei Ziele: Verbesserung der Rechte der betroffenen Personen, über die Daten bearbeitet werden. Verstärkungen der organisatorischen Pflichten der Unternehmen bei der Datenbearbeitung. Bei-

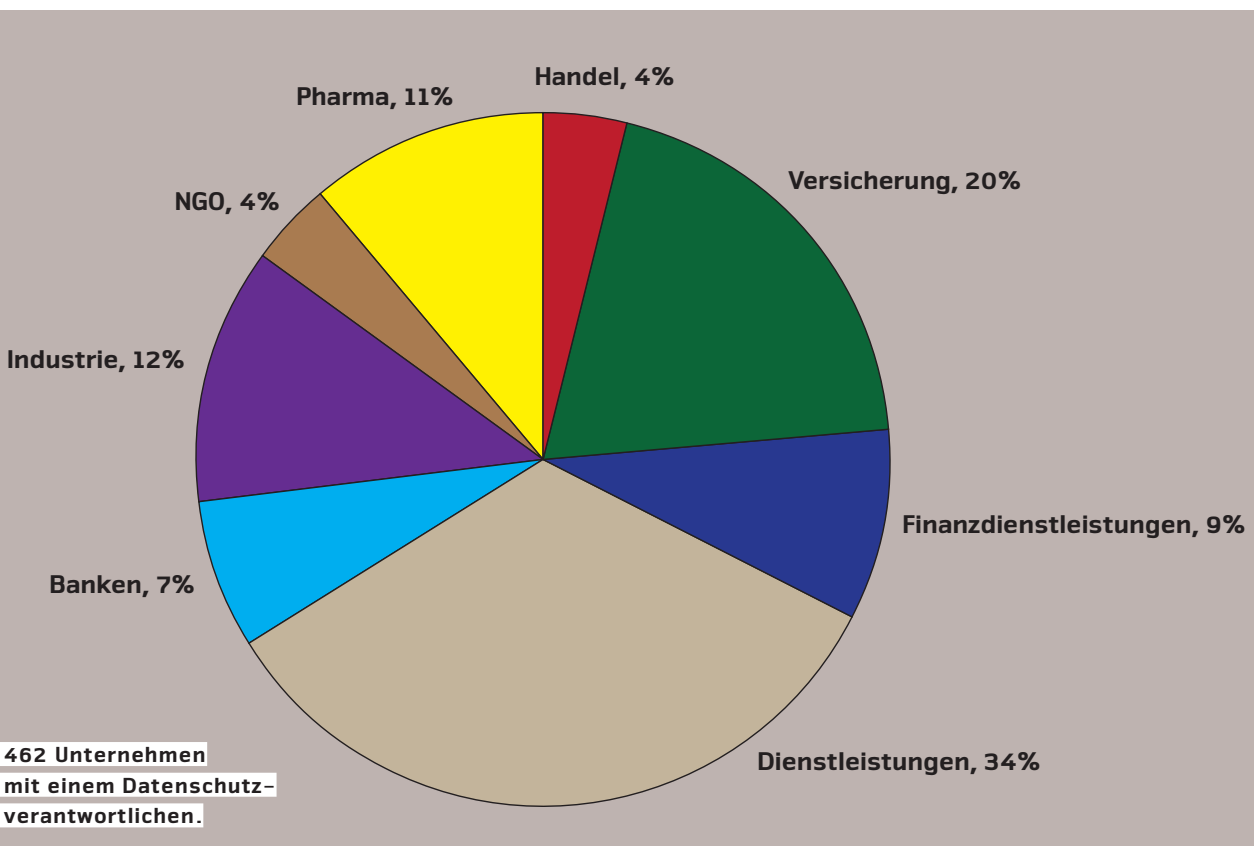
de Stossrichtungen betreffen die gesamte Wirtschaft der Schweiz. Auch Klein- und Kleinstunternehmen sind davon betroffen, da sie mindestens eine Kundendatei, eine Buchhaltung und Personaldossiers und somit gemäss Datenschutzgesetz besonders schützenswerte Personendaten bewirtschaften.

Neue Anforderungen an die Unternehmen

Das Positive gleich vorweg: Mit der Revision des Datenschutzrechts müssen Datensammlungen, die ins Ausland übermittelt werden, nicht mehr beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDOeB vorgängig angemeldet werden. Das Unternehmen, das die Datenbearbeitung ins Ausland verlagern will, muss nur noch – vertraglich – sicherstellen, dass der Beauftragte die schweizerischen Datenschutzstandards einhält. Hingegen verlangt das abgeänderte Datenschutzgesetz, dass die Unternehmen organisatorische Massnahmen treffen, um die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze sicherzustellen.

Register der Datensammlungen

Sofern ein Unternehmen regelmässig besonders schützenswerte Daten bearbeitet oder Personendaten an Dritte bekannt gibt, müssen die Datensammlungen grundsätzlich beim EDOeB angemeldet werden. Auch wenn diese Bestimmung in Art. 11 a DSG eher lapidar abgefasst ist, so hat sie doch eine grosse Auswirkung auf die Datenschutzaktivitäten eines Unternehmens. Bevor ein Register über die Datensammlungen erstellt werden kann, muss abgeklärt werden, wo im Unternehmen Daten-



BESONDERS SCHÜTZENSWERTE DATEN

Besonders schützenswerte Personendaten sind alle Daten, die die betroffene Person gar nicht oder nur einem sehr kleinen Kreis von Drittpersonen zugänglich machen will. Gemäss Art. 3 des Datenschutzgesetzes fallen unter anderem darunter: religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder

Tätigkeiten; Informationen über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit; Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Aber auch Lohndaten, Informationen über die Bonität eines Schuldners fallen in diese Kategorie

sammlungen vorhanden sind. Bei diesen Abklärungen geraten viele Unternehmen ins Staunen, wo überall Daten gesammelt und bearbeitet werden. Für jede Datensammlung soll ein Erfassungsblatt mit den wichtigsten Angaben und den verantwortlichen Personen erfasst werden. Nachdem alle Datensammlungen erfasst sind, kann daraus das Register über die Datensammlungen erstellt werden.

Der Nutzen eines derartigen Registers liegt auf der Hand: Auskunftsersuchen von betroffenen Personen können nur dann effizient und umfassend bearbeitet werden, wenn die Unternehmung weiss, wo wer Daten bearbeitet.

Auskunftsrecht von betroffenen Personen

Das Kernstück der Rechte der betroffenen Personen ist nämlich das Auskunftsrecht: Jede von Datenbearbeitung betroffene Person hat das gesetzlich verankerte Recht, bei einer Unternehmung nachzufragen, ob und gegebenenfalls welche Daten über sie bearbeitet und gespeichert werden. Bei der Beantwortung einer solchen Anfrage kann sich das Unternehmen nicht auf Geheimhaltungsgründe oder ein Geschäftsgeheimnis berufen. Das Unternehmen muss der Auskunft ersuchenden Person die Informationen grundsätzlich schriftlich und in aller Regel kostenlos erteilen. Eine Verweigerung hilft dem Unternehmen meistens nicht weiter. Die betroffene Person kann eine Zivilklage auf Auskunftserteilung einreichen. Soweit ersichtlich haben die meisten Gerichte derartige Klagen in der Vergangenheit gutgeheissen. Eng verbunden mit dem Auskunftsrecht ist das Recht, die Daten entweder für die Datenbearbeitung sperren zu lassen oder gar deren Löschung zu verlangen. Hier

sind die Unternehmen gefordert, da zum Beispiel elektronisch gespeicherte und archivierte Daten einer bestimmten Person sich auf einem Datenträger befinden können. Dieser Datenträger müsste auf eine Festplatte überspielt werden, die gewünschten Daten gelöscht und anschliessend müsste der verbleibende Datensatz wieder auf einen neuen Datenträger geschrieben werden. Der ursprüngliche Datenträger ist physisch zu zerstören.

Betrieblicher Datenschutzverantwortlicher oder Anmelden der Datensammlung

Unternehmen, die regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeiten oder regelmässig Personendaten an aussenstehende Dritte bekannt geben, müssen diese Datensammlungen beim EDOeB anmelden.

Eine Anmeldung einer Datensammlung kann innerhalb von wenigen Minuten elektronisch auf der Homepage des EDOeB vorgenommen werden. Sofern das Unternehmen einen betrieblichen Datenschutzverantwortlichen bezeichnet, ist es von der Anmeldepflicht befreit. Der

DATENSAMMLUNG

Eine Datensammlung ist jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind (Art. 3 g DSG). Somit hat jedes Unternehmen mindestens folgende Datensammlungen: Personaldossiers, Kundenlisten, Debitorenlisten. Sofern Outlook oder ein ähnliches System für die elektronische Kommunikation verwendet wird, stellen auch diese Daten eine Datensammlung dar.



Das Datenschutzgesetz verpflichtet die Unternehmen, persönliche Daten zu schützen, nicht nur vor Diebstahl.

betriebliche Datenschutzverantwortliche sollte zwei Hauptvoraussetzungen erfüllen: Angestellter oder Beauftragter mit den notwendigen Kenntnissen in Datenschutzrecht. Keine anderen, betriebsinternen Tätigkeiten, die mit der Unabhängigkeit der Funktion unvereinbar wären. Diese Funktion kann der Betriebsinhaber oder in grösseren Unternehmen der Beschaffungs- oder Logistik- oder EDV-Verantwortliche übernehmen. Der zeitliche Aufwand für die Tätigkeit als betrieblicher Datenschutzverantwortlicher kann als eher gering bezeichnet werden. Der Hauptaufwand besteht darin, zu Beginn die Datensammlungen zu erheben.

Nutzen der Datenschutzmassnahmen für ein Unternehmen

Wie so oft lässt sich der Nutzen von gesetzeskonformem Verhalten nicht in Franken und Rappen ausrechnen. Jedoch kann mit Bestimmtheit gesagt werden, dass ein Führen des Registers über die Datensammlungen und allenfalls die Einrichtung eines betrieblichen Datenschutzverantwortlichen das Unternehmen vor mühsamen, oft teuren und ebenso unfruchtbaren Gerichtsverfahren schützen können. Gefahr droht von drei Seiten: Einerseits kann die betroffene Person eine Zivilklage gegen das Unternehmen einreichen, wenn Datenschutzbestimmungen verletzt worden sind. Andererseits kann der EDOeB eine Datenschutzange-

legenheit gegenüber einem Unternehmen dem Bundesverwaltungsgericht zum Entscheid vorlegen. Und drittens und wahrscheinlich am einschneidendsten kann eine private Person mit Bussen bis zu 10 000 Franken bestraft werden, sofern die Datensammlungen oder der Name des betrieblichen Datenschutzverantwortlichen nicht beim EDOeB gemeldet werden. In Zeiten von wirtschaftlichen Unsicherheiten ist der gute Ruf eines Unternehmens ein wichtiger Wert. Und dieser gute Ruf kann auch gepflegt werden, wenn die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden. ■■■■

Downloads und weitere Informationen

Auf www.prolege.ch/dossier_datenschutz.html können folgende Dokumente heruntergeladen werden:

- Profil des betrieblichen Datenschutzverantwortlichen
- Vorlage für ein Erfassungsblatt für eine Datensammlung
- Erläuterungen zum Erfassungsblatt
- Übersicht für das Register der Datensammlungen

Die Anmeldung von Datensammlungen erfolgt über folgenden Internetlink: <https://www.dataereg.admin.ch/WebDataereg/declaration/DeclarationNewRegsCompany.aspx>

Thomas Müller, Rechtsanwalt, Compliance-Experte und Inhaber von www.prolege.ch sowie Autor des Buches «Compliance Management: Dargestellt am Beispiel der Versicherungswirtschaft».